

„Übungsleiterfreibetrag“ und Einkommen aus Ehrenamt im SGB II (bei Bezug von Bürgergeld)

Stand: September 2023

Walter-Ballhause-Str. 4
30451 – Hannover
Tel.: 0511 – 44 24 21
Fax: 0511 – 760 21 32
www.asg-hannover.de

Einkünfte aus einer **der folgenden Tätigkeiten** nach §3 Einkommenssteuergesetz (EStG) sind **bis 3.000 € kalenderjährlich frei**:

- Nr. 12 Aufwandsentschädigungen aus einer Bundes- oder Landeskasse
- Nr. 26 „Übungsleiterfreibetrag“ (siehe unten)
- Nr. 26a nebenberufliche Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke bei Körperschaftssteuer-befreiten Einrichtungen („Ehrenamt“).

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Einnahmen als Aufwandsentschädigungen für Ehrenamt, Gehalt/Lohn oder Honorare (selbständige Tätigkeit) erzielt werden.

Für den „Übungsleiterfreibetrag“ nach §3 Nr.26 EStG müssen drei Bedingungen erfüllt sein:

1. Die Tätigkeit ist nur nebenberuflich, d.h. maximal durchschnittlich 13 Stunden/Woche (maximal 1/3 der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten im öffentlichen Dienst).
2. Sie sind tätig z.B. als:
Übungsleiter/Trainer/Gruppenleiter bei Sportvereinen, in der Jugendhilfe, etc.
Ausbilder bei der Feuerwehr, im Rettungsdienst, etc.
Dozenten/Lehrer an Schulen, Volkshochschulen, IHK, etc.
Erzieher/Betreuer in der Jugendhilfe, in der Bahnhofsmission, als Ferienbetreuer, etc.
Künstler z.B. Chorleiter, Dirigenten, Musiker
Pfleger alter, kranker oder Menschen mit Behinderungen.
3. Auftraggeber ist ein öffentlicher Träger (z.B. Stadtverwaltung, IHK, Universität, städt. VHS), eine Kirche oder eine gemeinnützige Organisation (z.B. Wohlfahrtsverband oder anerkannt gemeinnütziger Verein).

Textvorschlag für Briefe an das Jobcenter:

Im Zeitraum _____ erzielle ich Einkommen wie in der Anlage ersichtlich.

Das Einkommen ist gemäß §11a Abs.1 Nr. 5 SGB II i.V.m. §3 Nr.26 EStG bis 3.000€ im Kalenderjahr nicht zu berücksichtigen.

Die Tätigkeit ist:

- nebenberuflich und
- eine lehrende/betreuende/pflegende/künstlerische Tätigkeit.
- Auftraggeber ist die gemeinnützige/öffentliche Einrichtung _____.

Überschreiten die Einkünfte aus diesen Tätigkeiten 3.000 € im Kalenderjahr sind diese als Erwerbseinkünfte anzurechnen (siehe ASG-Merkblatt Erwerbseinkommen).

Quellen: EStG, Amtliches Lohnsteuer-Handbuch 2010 Randziffer R 3.26; Fachliche Hinweise zu §§11, 11a, 11b SGB II der Bundesagentur für Arbeit